



Satzung, Statute und Ordnungen

GRÜNEN JUGEND – Bundesverband

Stand: 09.10.2011



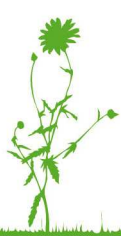
INHALTSVERZEICHNIS

SATZUNG DER GRÜNEN JUGEND - BUNDESVERBAND.....	6
§ 1 Name und Sitz	6
§ 2 Aufgaben.....	6
§ 3 Gliederung und Aufbau.....	6
§ 4 Mitgliedschaft.....	7
§ 5 Organe des Bundesverbandes.....	8
§ 6 Frauenstatut	8
§ 7 Wahlen.....	8
§ 8 Mitgliederversammlung	8
§ 9 Bundesausschuss	9
§ 10 Bundesvorstand.....	10
§ 11 Bundesgeschäftsstelle.....	11
§ 12 Zeitung des Bundesverbandes	11
§ 13 Bundesschiedsgericht.....	11
§ 14 Bundesfinanzausschuss	11
§ 15 Fachforen und Bildungsbeirat	12
§ 16 Internationales	12
§ 17 Finanzen	13
§ 18 RechnungsprüferInnen	13
§ 19 Allgemeine Bestimmungen.....	13
§ 20 Auflösung.....	13
§ 21 Beschluss und Änderung von Satzung und Statuten	14
§ 22 Übergangsbestimmungen	14
§ 23 Schlussbestimmung.....	14





FRAUENSTATUT DER GRÜNEN JUGEND.....	15
§ 1 Mindestquotierung	15
§ 2 Frauenforum	15
§ 3 Redelisten	16
§ 4 Frauen- und genderpolitischeR SprecherIn	16
§ 5 Frauen- und Genderrat	16
§ 6 Einstellungspraxis.....	17
§ 7 Politische Weiterbildung	17
WAHLORDNUNG FÜR DIE GRÜNE JUGEND	18
§ 1 Wahlrecht.....	18
§ 2 Personenwahlen	18
§ 3 Wahlverfahren mit mehreren BewerberInnen	18
§ 4 Wahlverfahren mit nur einer Bewerberin/einem Bewerber	18
§ 5 Wahlen in gleiche Ämter	19
§ 6 Wahl des Bundesvorstands	19
§ 7 Personenwahlen	19
§ 8 Wahlverfahren mit mehreren BewerberInnen	19
§ 9 Wahlverfahren mit nur einer Bewerberin/einem Bewerber	20
§ 10 Wahlen in gleiche Ämter	20
§ 11 Wahl des Bundesvorstands	20
§ 12 Votenvergabe.....	21
§ 13 Vergabe eines Letter of Support.....	22
FINANZORDNUNG DER GRÜNEN JUGEND - BUNDESVERBAND	23
§ 1 Erstattung von Kosten.....	23
§ 2 Mitgliedsbeiträge	24
§ 3 Gemeinsamer Solifond von Bund und Ländern.....	25





§ 4 Spenden und Sponsoring.....26

ALLGEMEINE GESCHÄFTSORDNUNG DER GRÜNEN JUGEND BUNDESVERBAND
.....27

§ 1 Geltungsbereich27

§ 2 Geschäftsordnungsanträge27

§ 3 Beschlussfähigkeit.....27

§ 4 Tagesordnung.....28

§ 5 Tagungsleitung.....28

§ 6 Abstimmungen28

§ 7 Anträge28

§ 8 Rückholanträge.....28

§ 9 Ausschluss der Öffentlichkeit28

§ 10 Ergänzende Bestimmungen für die Mitgliederversammlung28

§ 11 Ergänzende Bestimmungen zum Bundesausschuss29

§12 Allgemeine Bestimmungen.....30

GRÜNE JUGEND – BUNDESSCHIEDSORDNUNG.....31

§ 1 Mitglieder des Schiedsgerichts31

§ 2 Zuständigkeiten.....31

§ 3 Antragsberechtigung31

§ 4 Frist.....32

§ 5 Ordnungsmaßnahmen.....32

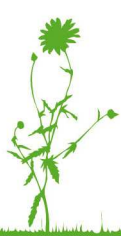
§ 6 Verhandlung.....32

§ 7 Allgemeine Bestimmungen.....33

GRÜNE JUGEND – STATUT ZUR BILDUNGSARBEIT.....34

§ 1 Präambel.....34

§ 2 Fachforen.....34





§ 4 BAG Delegierte	36
GRÜNE JUGEND – ZEITUNGSSTATUT.....	37
§1 Selbstverständnis des SPUNK	37
§2 Die Redaktion.....	37
§3 Aufwandsentschädigung	37
§4 Inhalt des SPUNK.....	37
§5 Akquise und Layout	38
§6 Kosten	38
§7 Änderungen des Statuts.....	38
STATUT DER INTERNATIONALEN ARBEIT DER GRÜNEN JUGEND.....	39
§ 1 Aufgaben der Internationalen Koordination	39
§ 2 Aufgaben der/des Internationalen SekretärInn	39
§ 3 Ausschreibung und Wahl von internationalen Delegationen.....	39





Satzung der GRÜNEN JUGEND - Bundesverband

(Beschlissen am 09.10.2011 von der Mitgliederversammlung in Gelsenkirchen.)

§ 1 Name und Sitz

Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Bundesverband.

- (1) Die GRÜNE JUGEND ist als selbständige Vereinigung die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (2) Der Sitz der Organisation ist der Sitz der Geschäftsstelle. Der Sitz der Geschäftsstelle ist Berlin.

§ 2 Aufgaben

Die GRÜNE JUGEND stellt sich folgende Aufgaben:

innerhalb der Jugend, der Gesellschaft und der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ihre Ziele und Vorstellungen zu wirken und die politischen Vorstellungen ihrer Mitglieder entsprechend den gültigen Beschlüssen zu vertreten; politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen und offene Jugendforen für Politik aufzubauen und zu unterstützen; die Arbeit von verschiedenen Jugendverbänden, -gruppen und -initiativen bundesweit und regional zu vernetzen und zu unterstützen. Besonderer Schwerpunkt soll hierbei auf die Zusammenarbeit mit grün-nahen Gruppen gelegt werden. Insbesondere die Gründung lokaler Gruppen ist zu unterstützen, eine Zusammenarbeit mit außerparteiischen Jugendinitiativen und Interessengruppen anzustreben und diese zu unterstützen.

§ 3 Gliederung und Aufbau

- (1) Die GRÜNE JUGEND Bundesverband besteht aus Landesverbänden entsprechend der sechzehn Bundesländer. Die Landesverbände treffen autonom Regelungen für kommunale Gebietsverbände.
- (2) Landesverbände der GRÜNEN JUGEND besitzen volle Programm-, Organisations-, Finanz-, Personal- und Satzungsautonomie. Verbände, die Mitglied der GRÜNEN JUGEND Bundesverband sind, erklären, die satzungsmäßigen Regeln des Bundesverbandes zu akzeptieren und in der eigenen Struktur entsprechend zu berücksichtigen.
- (3) Über die Anerkennung eines Gebietsverbandes entscheidet die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung des nächsthöheren Gebietsverbandes mit satzungsändernder Mehrheit.
- (4) Gebietsverbände der GRÜNEN JUGEND Bundesverband können von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit ausgeschlossen werden.





§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND kann jede natürliche Person sein, die nicht älter als 27 Jahre alt ist und sich zu den Zielen der GRÜNEN JUGEND bekennt.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation ist zulässig, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkurrierende Partei oder deren Jugendorganisationen oder parteinahe Jugendorganisationen handelt. Die Mitgliedschaft im Bundesverband GRÜNE JUGEND und in einer faschistischen Organisation schließen einander aus.
- (3) Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND ist zugleich Mitglied im Bundesverband und in einem Landesverband.
- (4) Für alle Ämter innerhalb des Bundesverbandes können nur Mitglieder der GRÜNEN JUGEND kandidieren. Mit dem Ende der Mitgliedschaft gehen alle im Bundesverband besetzten Ämter verloren.
- (5) Der Eintritt in die GRÜNE JUGEND ist wahlweise beim Bundesverband, Landesverband oder, wenn dies die zuständige Landessatzung vorsieht, bei kommunalen Gebietsverbänden möglich. Über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags entscheidet der jeweilige Vorstand. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die/der BewerberIn bei der zuständigen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Gegen die Entscheidung der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung kann bei dem Schiedsgericht des nächsthöheren Gebietsverbandes Einspruch eingelegt werden. Das Bundesschiedsgericht ist in Fragen der Mitgliedschaft letzte Berufungsinstanz.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
 - am 28. Geburtstag,
 - durch Tod,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss,
 - aufgrund von Beitragsrückständen nach Maßgabe der Finanzordnung.
- (7) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze der GRÜNEN JUGEND verstößt und dem Verband damit schweren Schaden zufügt, kann jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND vor dem jeweils untersten, bestehenden Schiedsgericht den Ausschluss beantragen, eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht ist möglich. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung die Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes mit absoluter Mehrheit aufheben.
- (8) Die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND zahlen einen Mindestjahresbeitrag. Die Höhe des Bundesverbandsanteils ist in der Finanzordnung geregelt und wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit festgelegt. Der Bundesfinanzausschuss muss vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung einer Beitragsänderung mit einer 2/3-Mehrheit zustimmen, falls dies nicht geschieht kann die Mitgliederversammlung mit der nächst höheren Mehrheit (3/4) die Änderung der Höhe beschließen. Änderungen des Beitragsatzes treten ab dem 1.1. des Folgejahres in Kraft. Einem Mitglied können aufgrund von Beitragsrückständen die Mitgliedsrechte zeitweilig entzogen werden, weiteres regelt die Finanzordnung.





- (9) Den Regelsatz des Landesverbandsanteils legt die Mitgliederversammlung fest, die Landesverbände können abweichende Sätze des Landesverbandsanteils beschließen. Bei Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, ist der Mitgliedsbeitrag der GRÜNEN JUGEND im Beitrag an die Partei enthalten.

§ 5 Organe des Bundesverbandes

- (1) Der Bundesverband hat folgende Organe:

- Mitgliederversammlung,
- Bundesausschuss,
- Bundesvorstand,
- Fachforen,
- Bildungsbeirat,
- Bundesschiedsgericht,
- Redaktion der Verbandszeitung,
- Bundesfinanzausschuss,
- Frauen- und Genderrat.

- (2) Sitzungstermine haben den Lebensrhythmus von Personen, die mit Kindern zusammenleben, zu berücksichtigen. Während Veranstaltungen und Sitzungen wird bei Bedarf von den OrganisatorInnen Kinderbetreuung oder ein entsprechendes Begleitprogramm organisiert.
- (3) Alle Sitzungen sind bei vorheriger Anmeldung soweit wie möglich barrierefrei zu gestalten.

§ 6 Frauenstatut

- (1) Ein wesentliches Ziel der GRÜNEN JUGEND ist die Verwirklichung der Rechte und Interessen von Frauen und Geschlechtergerechtigkeit, um eine wirkliche Gleichberechtigung im Verband und in der Gesellschaft zu erreichen. Näheres regelt das Frauenstatut, das Bestandteil der Satzung der GRÜNEN JUGEND ist.
- (2) Alle Regelungen zur Quotierung finden sich im Frauenstatut. Das Frauenstatut kann mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert werden. Als Fristen gelten die Fristen zur Änderung der Satzung.

§ 7 Wahlen

Alle Regelungen zu Wahlen sind in der Wahlordnung zu finden. Sie gilt für alle Gremien der GRÜNEN JUGEND. Die Wahlordnung kann mit 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert werden. Als Fristen gelten die Fristen zur Änderung der Satzung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der GRÜNEN JUGEND. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern unter 28 Jahren zusammen. Sie tagt in der Regel öffentlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie wird vom Bundesvorstand mit einer Ladungsfrist von 6 Wochen einberufen. Die Ladungsfrist kann in zu begründenden Dringlichkeitsfällen auf 3 Wochen verkürzt werden. Eine außerordentliche



Mitgliederversammlung ist auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder, auf Antrag von mehr als 2/3 der Landesverbände, auf mit 2/3-Mehrheit gefasstem Beschluss des Bundesausschusses oder auf mit 3/4-Mehrheit gefasstem Beschluss der gewählten Bundesvorstandsmitglieder einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung

- bestimmt die Ziele und Grundsätze für die politische und organisatorische Arbeit des Bundesverbandes,
- beschließt das Arbeitsprogramm,
- legt den Haushalt fest,
- beschließt über eingebrachte Anträge,
- erkennt Landesverbände an,
- wählt und entlastet den Vorstand,
- nimmt seine Berichte entgegen,
- kann mit einfacher Mehrheit Anträge an den Bundesausschuss oder den Bundesfinanzausschuss überweisen,
- kann alle Entscheidungen an sich ziehen, für die nach der Satzung der Bundesausschuss und der Bundesfinanzausschuss zuständig ist.
- beschließt und ändert die Satzung, Ordnungen und Statute.

(4) Die Mitgliederversammlung wird beschlussunfähig, wenn auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt wird, dass im Versammlungsraum weniger als 1/3 der stimmberechtigten und in die Teilnahmelisten eingetragenen Mitglieder anwesend sind. Diese Zahl ermittelt sich aus der zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit eingetragenen Anzahl der Mitglieder in den Teilnahmelisten.

(5) Die Tagungsleitung hat das Recht und auf Wunsch des Antragstellers/ der Antragstellerin die Pflicht, die Feststellung der Beschlussfähigkeit auszusetzen, bis alle am Tagungsort anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Versammlungsraum betreten können.

(6) Stellt die Tagungsleitung die Beschlussunfähigkeit fest, ist die Mitgliederversammlung unverzüglich zu beenden. Nicht behandelte Anträge werden je nach Zuständigkeit auf die nächste Mitgliederversammlung oder den Bundesausschuss (§ 7 Absatz 4) vertagt. In dringenden Fällen entscheidet vorab der Bundesvorstand.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist den Mitgliedern zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen und wird auf der kommenden Mitgliederversammlung beschlossen. Änderungswünsche müssen per Änderungsantrag eingebracht werden.

§ 9 Bundesausschuss

(1) Der Bundesausschuss ist das oberste beschlussfassende Gremium zwischen den Mitgliederversammlungen. Der Bundesausschuss ist nicht befugt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzuheben. Der Bundesausschuss tagt in der Regel öffentlich.

(2) Dem Bundesausschuss gehören an:

- je zwei Delegierte pro Landesverband, davon soll ein Mitglied dem Landesvorstand angehören;



- zwei Delegierte des Bildungsbeirates;
 - einE VertreterIn von Campusgrün - Das Bündnis grün-alternativer Hochschulgruppen;
- (3) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND.
- (4) Der Bundesausschuss tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen und hat unter anderem folgende Aufgaben:
- Ausgestaltung der politischen Arbeit der GRÜNEN JUGEND,
 - Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - Wahl von Delegierten für den Bundesfrauenrat und den Länderrat von BÜNDNIS90/ DIE GRÜNEN,
 - Beratung und Kontrolle des Bundesvorstandes,
 - Koordination der Zusammenarbeit zwischen Bundesvorstand und den Ländern, sowie unter diesen,
 - Anerkennung und Auflösung von Fachforen,
 - führt sonstige ihm durch die Mitgliederversammlung zugewiesene Wahlen und Abstimmungen durch.
- (5) Der Bundesausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 1/3 der Delegierten aus den Landesverbänden anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit wird innerhalb von 2 Wochen ein neuer Bundesausschuss einberufen. Der Bundesvorstand erstattet dem Bundesausschuss Bericht über seine Arbeit.
- (6) Der Bundesausschuss kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen.
- (7) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Bundesverbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Bundesausschusses. Er vertritt den Bundesverband nach außen und gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (2) Der Bundesvorstand tagt mitgliederöffentlich. Bei Personalfragen und Angelegenheiten die Persönlichkeitsrechte betreffen, wird die Öffentlichkeit auf Beschluss oder auf Wunsch der unmittelbar betroffenen Person ausgeschlossen.
- (3) Dem Bundesvorstand gehören zehn Mitglieder an:
- zwei gleichberechtigte SprecherInnen, darunter mindestens eine Frau,
 - die / der politische GeschäftsführerIn,
 - die / der SchatzmeisterIn,
 - sechs weitere Mitglieder davon einE frauen- und genderpolitischeR SprecherIn und einE Internationale SekretärIn.
- Näheres regeln die jeweiligen Statute. Die SprecherInnen, die/der politische GeschäftsführerIn und die/der SchatzmeisterIn bilden zusammen den geschäftsführenden Bundesvorstand.
- (4) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Bundesausschusses bedarf.
- (5) Mitglieder im Bundesvorstand können nicht sein:
- Mitglieder in einem Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND;





- in einem Landesvorstand oder Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN,
 - einer anderen Partei oder einer anderen parteipolitischen Jugendorganisation;
 - MandatsträgerInnen im Europaparlament, im Bundestag oder in den Länderparlamenten;
 - Mitglieder der GRÜNEN JUGEND, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Bundesverband stehen.
- (6) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können von der Mitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn dieser Antrag sieben Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt wurde.

§ 11 Bundesgeschäftsstelle

- (1) Der Bundesvorstand stellt eine/n BundesgeschäftsführerIn und evtl. weitere Beschäftigte ein.
- (2) Die/der Bundesgeschäftsführerin ist dem Vorstand gegenüber für die Arbeit der Geschäftsstelle verantwortlich.
- (3) Die/der BundesgeschäftsführerIn nimmt an den Vorstandssitzungen mit Rederecht teil.
- (4) Die Bundesgeschäftsstelle unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit. Die genauen Aufgaben beschließt der Vorstand nach Absprache mit den MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle.
- (5) Rahmenbedingungen und Arbeit der Geschäftsstelle sind Bestandteil des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.

§ 12 Zeitung des Bundesverbandes

- (1) Der Bundesverband gibt eine Mitgliederzeitschrift heraus. Diese Zeitschrift wird durch eine autonome Redaktion in Zusammenarbeit mit der Bundesgeschäftsstelle erstellt. Erscheinungstermin, Umfang und Inhalt werden von der Redaktion zusammen mit dem Bundesvorstand festgelegt, im Zweifel entscheidet die Redaktion. Die Redaktion ist den Grundsätzen der GRÜNEN JUGEND verpflichtet und an Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Bundesausschusses gebunden.
- (2) Näheres regelt ein Zeitungsstatut, das von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen und geändert werden muss.

§ 13 Bundesschiedsgericht

Nur die Mitgliederversammlung wählt ein Bundesschiedsgericht. Näheres regelt eine Bundesschiedsordnung, die mit 2/3-Mehrheit von der Mitgliederversammlung zu verabschieden ist.

§ 14 Bundesfinanzausschuss

- (1) Der Bundesfinanzausschuss berät die GRÜNE JUGEND in allen Finanzfragen und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - berät über den Haushaltsplan des Folgejahres und gibt der Mitgliederversammlung eine Empfehlung über dessen Beschlussfassung;
 - berät über die mittelfristige Finanzplanung des Bundesverbandes und der Landesverbände;
 - beschließt über die Verteilung gemeinsamer Finanzmittel des Bundesverbandes und der





- Landesverbände.
- (2) Der Bundesfinanzausschuss setzt sich zusammen aus:
- dem/der BundesschatzmeisterIn,
 - ihrer/seiner Stellvertretung und
 - je einer/einem VertreterIn pro Landesverband, in der Regel der/ die LandesschatzmeisterIn.
- (3) Der Bundesfinanzausschuss tritt mindestens zwei mal im Jahr zusammen. Die/ der BundesschatzmeisterIn lädt mit einer Frist von 3 Wochen zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.
- (4) Der Bundesfinanzausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der/die BundesschatzmeisterIn oder ihre/seine Vertretung.

§ 15 Fachforen und Bildungsbeirat

- (1) Fachforen sind bundesweite Arbeitsgemeinschaften der GRÜNEN JUGEND, die zu spezifischen Themen arbeiten. Sie planen und organisieren im Bildungsbeirat gemeinsam mit dem Bundesvorstand die Bildungsarbeit der GRÜNEN JUGEND. Sie unterstützen und beraten die Gremien der GRÜNEN JUGEND bei der inhaltlichen Arbeit.
- (2) Die Einrichtung und Auflösung eines Fachforums wird mit absoluter Mehrheit von einem Bundesausschuss beschlossen. Beantragungen der Einrichtung und/oder Auflösung von Fachforen sind in der Tagesordnung bei fristgerechter Einladung anzukündigen. Bedingung für die Einrichtung ist, dass ein Konzept für die Arbeit des Fachforums vorgelegt wird und mindestens zehn Mitglieder zur aktiven Mitarbeit bereit sind. Die Fachforen sind verpflichtet, dem Bildungsbeirat und dem Bundesausschuss jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- (3) Dem Bildungsbeirat gehören die zwei KoordinatorInnen der Fachforen oder ihre StellvertreterInnen sowie vier freie KoordinatorInnen, einE VertreterIn des Frauen- und Genderrats und das Präsidium an.
- (4) Die freien KoordinatorInnen haben Stimmrecht im Bildungsbeirat. Sie werden auf dem zweiten Bundesausschuss eines Jahres für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Bundesausschuss eineN NachfolgerIn bis zur nächsten regulären Wahl.
- (5) Das Präsidium besteht aus drei Personen und der politischen Geschäftsführung und wird vom Bildungsbeirat für die Dauer eines Jahres gewählt. Für das Präsidium kann sich jedes Mitglied des Bildungsbeirats bewerben.
- (6) Näheres regelt das Statut der Bildungsarbeit, das von Mitgliederversammlungen mit absoluter Mehrheit beschlossen und geändert werden muss.

§ 16 Internationales

- (1) Die Internationale Koordination besteht aus fünf Mitgliedern und der/dem Internationalen SekretärIn. Die Internationale Koordination wird vom Bundesausschuss für ein Jahr gewählt.



Sie hat die Aufgabe, die europäische und internationale Arbeit der GRÜNEN JUGEND in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand zu koordinieren.

- (2) Die/Der Internationale SekretärIn wird auf dem ersten Bundesausschuss nach der Wahl des Bundesvorstands gewählt.
- (3) Näheres regelt das Statut der Internationalen Arbeit, das von Mitgliederversammlungen mit absoluter Mehrheit beschlossen und geändert werden muss.

§ 17 Finanzen

- (1) Der Bundesvorstand legt der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres einen Haushaltsplan für das Folgejahr und einen detaillierten Jahresabschluss für das Vorjahr vor.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit über eine Finanzordnung. Diese regelt insbesondere die Erstattung von Kosten und die Abführung und Verteilung der Mitgliedsbeiträge.

§ 18 RechnungsprüferInnen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen, darunter mindestens eine Frau, für die Dauer von zwei Jahren, die die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen prüfen.
- (2) RechnungsprüferInnen dürfen nicht Mitglied des Bundesvorstandes sein. Sie dürfen sich nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND befinden.
- (3) Die RechnungsprüferInnen berichten der Mitgliederversammlung schriftlich und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der Entlastung übernehmen die Mitglieder die Verantwortung für das Finanzwesen der abgelaufenen Rechnungsperiode.

§ 19 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Eine Änderung von § 8 Mitgliederversammlung, Absatz I bedarf einer 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Anträge zur Satzung sind schriftlich zu formulieren.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen und geändert wird.

§ 20 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Das Restvermögen fällt dann, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, dem Bundesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit der Auflage zu, es für jugendpolitische Zwecke zu verwenden.



§ 21 Beschluss und Änderung von Satzung und Statuten

- (1) Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn dies auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung fristgerecht angekündigt wurde. Satzungsänderungsanträge müssen sieben Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht sein. Änderungsanträge zu diesen Anträgen haben eine Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung.
- (2) Satzungen, Geschäftsordnungen und Statute der GRÜNEN JUGEND Bundesverband gelten nach Beschlussfassung oder Änderung erst zur nächsten Sitzung.

§ 22 Übergangsbestimmungen

Die amtierende Frauenkommission bleibt als Frauen- und Genderrat im Amt. Zum nächsten Bundesausschuss können zwei weitere Mitglieder gewählt werden. Der Frauenrat wird erstmalig vollständig auf dem dritten Bundesausschuss 2010 gewählt.

§ 23 Schlussbestimmung

Die Satzung der GRÜNEN JUGEND wurde erstmalig am 15.01.1994 in Hannover beschlossen. Die Neufassung der Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Bundesverband am 07.10.2001 in Berlin und die Anerkennung als Vereinigung durch die Bundesdelegiertenkonferenz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 25.11.2001 in Rostock in Kraft. Die GRÜNE JUGEND Bundesverband ist als Vereinigung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in vollem Umfang die Rechtsnachfolgeorganisation des am 15.01.1994 gegründeten Vereins "Grün-Alternatives Jugendbündnis", der sich am 09.04.2000 in GRÜNE JUGEND Bundesverband umbenannt hat.



Frauenstatut der GRÜNEN JUGEND

(Beschlossen am 09. Oktober 2011 von der Mitgliederversammlung in Gelsenkirchen.)



§ 1 Mindestquotierung

- (1) Alle gewählten Gremien, Organe und Präsidien, gleichberechtigten Ämter und Delegiertenplätze der GRÜNEN JUGEND sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. Dies gilt auch für den geschäftsführenden Bundesvorstand. Sind Delegationen, beispielsweise für den Bundesausschuss oder den Bildungsbeirat nicht mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt, verlieren sie die Hälfte ihrer Stimmen. Steht bei Delegationen nur ein ordentlicher Platz zur Wahl, ist dieser grundsätzlich bei mindestens jeder zweiten Amtszeit mit einer Frau zu besetzen. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Ist diese Person keine Frau, so muss im Anschluss der Platz mindestens ebenso lange mit einer Frau besetzt werden.
- (2) Ausgenommen von dieser Regel sind die Delegierten für die Bundesarbeitsgemeinschaft Schwulenpolitik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (3) Ordentliche und Ersatzdelegiertenplätze sind insgesamt quotiert zu besetzen.
- (4) Über die Öffnung von offenen Plätzen entscheidet das Frauenforum.

§ 2 Frauenforum

- (1) Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden stimmberechtigten weiblichen Mitglieder beschließen, ob sie ein Frauenforum abhalten wollen. Der Antrag wird mit einer Pro- und einer Contra-Rede behandelt, eine Öffnung der Debatte ist möglich. Die Frauen beraten dann bis zu einer Stunde lang in Abwesenheit der weiteren Mitglieder und teilen nach Ende des Frauenforums das Ergebnis dem gesamten Gremium mit. Die OrganisatorInnen sind für ein Parallelprogramm für alle, die nicht am Frauenforum teilnehmen, verantwortlich. Das Frauenforum gilt als Teil des jeweiligen Gremiums. Auf dem Frauenforum können die Frauen:
 - über die Öffnung von offenen Plätzen für männliche Kandidaten entscheiden, soweit vorher zu besetzende Frauenplätze nicht besetzt werden konnten,
 - ein Frauenvotum beschließen,
 - ein Frauenveto aussprechen.
- (2) Öffnung von offenen Plätzen
 - a) Sollte keine Frau auf einem einer Frau zustehenden Platz kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Es gibt keine Möglichkeit, diese Plätze zu öffnen.
 - b) Auch offene Plätze müssten für den Fall, dass keine Frau auf einem einer Frau zustehenden Platz kandidiert oder gewählt wurde, aufgrund der Regel, dass alle Gremien mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt werden müssen (vgl. §1), unbesetzt bleiben. Diese Regel kann aber von einem Frauenforum aufgehoben werden.



- c) Das Frauenforum entscheidet, ob die noch zu besetzenden offenen Plätze für alle Mitglieder freigegeben werden. Wird die Öffnung der Plätze abgelehnt, bleiben auch diese Plätze unbesetzt.

(3) Frauenvotum/Frauenveto

Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von Frauen berühren oder von denen Frauen besonders betroffen sind, haben die Frauen die Möglichkeit vor der Abstimmung der Versammlung eine gesonderte Abstimmung nur unter den Frauen durchzuführen. Es kann ein Frauenvotum, ein Frauenveto oder ein Frauenvotum verbunden mit einem Frauenveto beschlossen werden. Ein Frauenvotum ist eine nicht bindende Empfehlung. Die Entscheidung über diese Anträge wird mit absoluter Mehrheit getroffen. Sollten die Abstimmungsergebnisse zwischen der Entscheidung des Frauenforums und der Gesamtversammlung voneinander abweichen, hat das Frauenveto aufschiebende Wirkung, soweit es vorher beschlossen wurde. Der Antrag kann erst bei der nächsten Versammlung wieder eingebracht bzw. von der Versammlung mehrheitlich an den Bundesausschuss überwiesen werden. Ein erneutes Frauenveto in der gleichen Sache ist nicht möglich.

§ 3 Redelisten

Die Redeleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, welches das Recht von Frauen auf die Hälfte der Redezeit gewährleistet, gegebenenfalls auch die Führung getrennter Redelisten. Nach dem letzten Beitrag der Frauenliste kann die Diskussion nur durch ein Frauenvotum weitergeführt werden. Die Diskussionsleitung ist mindestens zur Hälfte von Frauen zu übernehmen.

§ 4 Frauen- und genderpolitischeR SprecherIn

Die/der Frauen- und genderpolitischeR SprecherIn ist für die Vernetzung mit den Frauen- und Genderpolitischen SprecherInnen der Landesverbände zuständig. Zudem ist sie oder er gemeinsam mit dem Frauen- und Genderrat für die Initiierung frauen- und genderpolitischer Maßnahmen federführend zuständig und hat auf jeder Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Außerdem ist die/der Frauen- und genderpolitischeR SprecherIn für die Vertiefung frauen- und genderpolitischer Themen zuständig.

Die/der Frauen- und GenderpolitischeR SprecherIn ist aus den Reihen des Bundesvorstandes im Anschluss an dessen Wahl von der Mitgliederversammlung in einem separaten Wahlgang zu wählen.

§ 5 Frauen- und Genderrat

- Der Frauen- und Genderrat untersucht kontinuierlich geschlechterspezifische Strukturen der GRÜNEN JUGEND und wirkt der strukturellen Benachteiligung von Frauen im Verband entgegen.
- Dem Frauen- und Genderrat gehören sieben Mitglieder an, die auf dem letzten Bundesausschuss des Jahres gewählt werden. Die/der Frauen- und genderpolitischeR SprecherIn ist kooptiertes Mitglied ohne Stimmrecht.



- Der Frauen- und Genderrat ist für die Klärung von genderspezifischen Strukturfragen zuständig.
- Der Frauen- und Genderrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen und hat unter anderem die Aufgaben:
 - bestehende geschlechterspezifische Strukturen in der GRÜNEN JUGEND zu evaluieren;
 - Instrumente zur Frauenförderung zu implementieren, weiterzuverbreiten und zu evaluieren;
 - am Rande der Bundeskongresse Treffen zu organisieren, auf dem frauen- und genderpolitischen Strukturfragen diskutiert werden;
 - gegebenenfalls Frauentreffen am Rande von Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND zu organisieren;
 - im Verband die Gendersensibilisierung voranzutreiben;
 - die Vorstellungen von Geschlechterrollen im Verband zu analysieren und zu dokumentieren und Instrumente zu implementieren, welche geschlechterspezifisches Rollenverhalten aufdecken und auf Abänderung von Verhalten hinwirken, welches dem Ziel, der Gleichberechtigung von allen Geschlechtern, abträglich ist.

§ 6 Einstellungspraxis

- Die GRÜNE JUGEND fördert auch als Arbeitgeberin die Gleichstellung. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Qualifikation solange bevorzugt eingestellt, bis die Parität erreicht ist.
- Wird auf einer Qualifikationsebene nur eine Stelle vergeben, so kann diese von § 6 Einstellungspraxis, Absatz 1 ausgenommen werden.

§ 7 Politische Weiterbildung

Die politische Weiterbildung von Männern und Frauen hat bei der GRÜNEN JUGEND einen hohen Stellenwert. Bei Seminaren und Veranstaltungen wird angestrebt, dass Frauen mindestens die Hälfte der TeilnehmerInnen ausmachen. Falls ein Auswahlverfahren notwendig ist, werden Frauen bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Zudem ist bei der Organisation und Planung von Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND, z.B. bei Seminaren oder Podiumsdiskussionen, darauf zu achten, mindestens so viele weibliche wie männliche ReferentInnen einzuladen.



Wahlordnung für die GRÜNE JUGEND

(Diese Wahlordnung enthält ergänzende Regelungen zu der Satzung der GRÜNEN JUGEND und wurde am 23.05.2010 auf dem Bundeskongress in Göttingen beschlossen.)

§ 1 Wahlrecht

Passives und aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND.

§ 2 Personenwahlen

- (1) Personenwahlen finden grundsätzlich frei und geheim statt.
- (2) Vor der Wahl wird eine Wahlkommission von der Versammlung in offener Abstimmung gewählt. Diese führt gemeinsam mit dem Präsidium die Wahlen durch.
- (3) Für die Wertung einer abgegebenen Stimme muss der Wille der Wählenden klar erkennbar sein. Als Ja-Stimme gilt ein „Ja“ und oder der Name der zu wählenden Person.

§ 3 Wahlverfahren mit mehreren BewerberInnen

- (1) Bei Wahlen mit mehreren BewerberInnen für ein Amt, hat jedeR StimmberechtigteR nur eine Stimme. Er oder sie kann für eineN einzelneN BewerberIn stimmen, alle BewerberInnen insgesamt mit "Nein" ablehnen oder mit "Enthaltung" stimmen.
- (2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.
- (3) Erhält keineR der BewerberInnen die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten Wahlgang dürfen nur BewerberInnen teilnehmen, die auch an dem ersten Wahlgang teilgenommen haben.
- (4) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, also die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen und insgesamt mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben wurden.
- (5) Haben im zweiten Wahlgang mehrere WahlbewerberInnen die gleiche Anzahl von Stimmen, so ist eine Stichwahl durchzuführen. An der Stichwahl können nur die WahlbewerberInnen mit den meisten Stimmen teilnehmen.
- (6) Haben nach der Stichwahl immer noch mehrere WahlbewerberInnen die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das von der Tagungsleitung zu ziehende Los.

§ 4 Wahlverfahren mit nur einer Bewerberin/einem Bewerber

- (1) Gibt es für ein Amt nur eine Bewerberin/einen Bewerber, so ist mit Ja, Nein oder Enthaltung zu dieser Person abzustimmen.
- (2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall wird ein zweiter Wahlgang

durchgeführt. Am zweiten Wahlgang dürfen nur BewerberInnen teilnehmen, die auch an dem ersten Wahlgang teilgenommen haben.

- (3) Die Person ist im zweiten Wahlgang gewählt, wenn mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben werden.
- (4) Wird im zweiten Wahlgang keine Person gewählt, wird die Wahl erneut mit einem ersten Wahlgang eröffnet. An diesem ersten Wahlgang können alle Personen teilnehmen. Wenn in zwei Wahlverfahren keine Person gewählt wird, wird die Wahl auf die kommende Versammlung verschoben.

§ 5 Wahlen in gleiche Ämter

- (1) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem jedeR StimmberechtigteR maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter zu besetzen sind, oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung" gestimmt wird.
- (2) Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich.
- (3) Das Wahlverfahren entspricht jeweils entweder dem in § 2 oder 3, je nachdem, ob es mehr BewerberInnen als Ämter gibt (§ 3) oder genauso viele BewerberInnen wie Ämter (§4).

§ 6 Wahl des Bundesvorstands

- (1) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden in folgender Reihenfolge gewählt: Sprecherin, SprecherIn, SchatzmeisterIn, politische(r) GeschäftsführerIn, weitere Mitglieder.
- (2) Der Bundesvorstand wird auf der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres auf ein Jahr gewählt.

Wiederwahl in den Bundesvorstand in Folge ist dreimal, in das gleiche Amt nur einmal möglich. Die Mitgliedschaft einer Person im Bundesvorstand darf vier Amtszeiten nicht überschreiten. Halbjährige Amtszeiten werden auf die Amtszeitbeschränkung und die Wiederwahlregelung nicht angerechnet, Passives und aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND.

§ 7 Personenwahlen

- (1) Personenwahlen finden grundsätzlich frei und geheim statt.
- (2) Vor der Wahl wird eine Wahlkommission von der Versammlung in offener Abstimmung gewählt. Diese führt gemeinsam mit dem Präsidium die Wahlen durch.
- (3) Für die Wertung einer abgegebenen Stimme muss der Wille der Wählenden klar erkennbar sein. Als Ja-Stimme gilt ein „Ja“ und oder der Name der zu wählenden Person.

§ 8 Wahlverfahren mit mehreren BewerberInnen

- (1) Bei Wahlen mit mehreren BewerberInnen für ein Amt, hat jedeR StimmberechtigteR nur eine Stimme. Er oder sie kann für eineN einzelneN BewerberIn stimmen, alle BewerberInnen insgesamt mit "Nein" ablehnen oder mit "Enthaltung" stimmen.



- (2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.
- (3) Erhält keineR der BewerberInnen die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten Wahlgang dürfen nur BewerberInnen teilnehmen, die auch an dem ersten Wahlgang teilgenommen haben.
- (4) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, also die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen und insgesamt mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben wurden.
- (5) Haben im zweiten Wahlgang mehrere WahlbewerberInnen die gleiche Anzahl von Stimmen, so ist eine Stichwahl durchzuführen. An der Stichwahl können nur die WahlbewerberInnen mit den meisten Stimmen teilnehmen.
- (6) Haben nach der Stichwahl immer noch mehrere WahlbewerberInnen die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das von der Tagungsleitung zu ziehende Los.

§ 9 Wahlverfahren mit nur einer Bewerberin/einem Bewerber

- (1) Gibt es für ein Amt nur eine Bewerberin/einen Bewerber, so ist mit Ja, Nein oder Enthaltung zu dieser Person abzustimmen.
- (2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten Wahlgang dürfen nur BewerberInnen teilnehmen, die auch an dem ersten Wahlgang teilgenommen haben.
- (3) Die Person ist im zweiten Wahlgang gewählt, wenn mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben werden.
- (4) Wird im zweiten Wahlgang keine Person gewählt, wird die Wahl erneut mit einem ersten Wahlgang eröffnet. An diesem ersten Wahlgang können alle Personen teilnehmen. Wenn in zwei Wahlverfahren keine Person gewählt wird, wird die Wahl auf die kommende Versammlung verschoben.

§ 10 Wahlen in gleiche Ämter

- (1) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem jedeR StimmberechtigteR maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter zu besetzen sind, oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung" gestimmt wird.
- (2) Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich.
- (3) Das Wahlverfahren entspricht jeweils entweder dem in § 2 oder 3, je nachdem, ob es mehr BewerberInnen als Ämter gibt (§ 3) oder genauso viele BewerberInnen wie Ämter (§4).

§ 11 Wahl des Bundesvorstands

- (1) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden in folgender Reihenfolge gewählt: Sprecherin, SprecherIn, SchatzmeisterIn, politische(r) GeschäftsführerIn, weitere Mitglieder.





- (2) Der Bundesvorstand wird auf der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres auf ein Jahr gewählt.
- (3) Wiederwahl in den Bundesvorstand in Folge ist dreimal, in das gleiche Amt nur einmal möglich. Die Mitgliedschaft einer Person im Bundesvorstand darf vier Amtszeiten nicht überschreiten. Halbjährige Amtszeiten werden auf die Amtszeitbeschränkung
- (4) Bei einem vorzeitigen Rücktritt wählt die Mitgliederversammlung eineN NachfolgerIn bis zur nächsten regulären Wahl des gesamten Bundesvorstandes..

§ 12 Votenvergabe

(1) Grundsatz, Begriffsbestimmung

Gremien der GRÜNEN JUGEND können Kandidaturen für Ämter und Mandate in anderen Organisationen, insb. der Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der Heinrich-Böll Stiftung politisch unterstützen (Votum).

Ein Votum enthält die Aussage, dass die unterstützte Kandidatur im Interesse der GRÜNEN JUGEND liegt, insb. dass die Kandidatin/ der Kandidat geeignet ist, die politischen Ziele und Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND in dem Gremium, für das sie/ er kandidiert, vorzubringen oder umzusetzen.

Ein Votum berechtigt die Kandidatin/ den Kandidaten, es bei seiner Bewerbung anzuführen und damit zu werben. Darüber hinaus berechtigt und verpflichtet es niemanden.

(2) Voraussetzungen

Um ein Votum können sich alle bewerben, die das 28. Lebensjahr noch nichtvollendet haben. Sie sollten Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der GRÜNEN JUGEND sein oder sich im Umfeld des Verbandes engagiert haben.

Es können Voten für alle Gremien der Partei Bündnis 90/ Die Grünen, der Heinrich-Böll Stiftung, aber auch anderer Organisationen, die den politischen Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND nahe stehen, vergeben werden.

(3) Vergabeverfahren

Voten können von der Mitgliederversammlung oder dem Bundesausschuss vergeben werden, nicht jedoch vom Bundesvorstand. Das Recht anderer Gremien oder Gliederungen der GRÜNEN JUGEND, insb. Fachforen, Landesverbände, Kreis- und Ortsverbände, Voten nach eigenen Regeln zu vergeben, bleibt unberührt.

Es liegt in der Verantwortung der Kandidatin/ des Kandidaten, sich um ein Votum zu bemühen.

Die Vergabe eines Votums ist nur nach Ankündigung eines entsprechenden Punktes in der Tagesordnung möglich.

Sie Votenvergabe erfolgt in der Regel offen. Es muss jedoch auf Antrag eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.

Liegen mehrere Bewerbungen für das gleiche Amt oder Mandat vor, so soll nur ein Votum für eine der Bewerberinnen/ einen der Bewerber vergeben werden.

(4) Abstimmungsverfahren

- Liegt nur eine Bewerbung vor, muss im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht werden.



- Liegen mehrere Bewerbungen für die gleiche Position vor, so erhält das Votum der- oder diejenige, die/ der die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht. Gelingt dies bei der ersten Abstimmung niemandem, findet eine zweite Abstimmung zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Durchgang die jeweils meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Das Votum erhält diejenige/ derjenige, die/ der die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Gelingt dies keiner der Bewerberinnen/ keinem der Bewerber, so findet eine dritte Abstimmung statt. An ihr nimmt nur diejenige/ derjenige teil, die/ der bei der vorangegangenen Abstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Erhält er/ sie die absolute Mehrheit der Stimmen im dritten Durchgang nicht, so gilt das Votum als GRÜNE JUGEND Bundesverband verweigert. Liegen lediglich zwei Bewerbungen für eine Position vor, so entfällt der erste Abstimmungsdurchgang.



§ 13 Vergabe eines Letter of Support

Sollte die offizielle Einladung für die General Assembly von FYEG oder CDN nach der Einladung zur letzten Mitgliederversammlung oder des Bundesausschuss, so ist es in diesen Ausnahmefällen möglich, dass der Bundesvorstand einen „Letter of support“ für die KandidatInnen der Grünen Jugend oder anderer Mitgliedsorganisationen ausstellt.



Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND - Bundesverband

(Zuletzt am 24. Oktober 2010 von der Mitgliederversammlung beschlossen.)



§ I Erstattung von Kosten

(1) Grundsätze

- Erstattungen werden grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag der erstattungsberechtigten Personen und gegen Einreichung des Beleges in der Bundesgeschäftsstelle durchgeführt. Können Erstattungsberechtigte im Einzelfall keine Belege vorlegen, entscheidet der/die SchatzmeisterIn aufgrund der vorgelegten Beweise individuell, ob eine Erstattung gerechtfertigt ist. Erstattungsanträge ab 150,-Euro sind von dem/der SchatzmeisterIn gegenzuzeichnen. Bei Belegen, die nicht in Euro ausgestellt sind, ist dem Beleg ein Nachweis über den zum Zeitpunkt des Kaufes gültigen Umtauschkurses beizufügen. Ausgezahlt wird grundsätzlich in Euro.
- Unkenntnis dieser Erstattungsordnung berechtigt nicht zur Erstattung höherer Beträge als nach dieser Erstattungsordnung vorgesehen.
- Anträge sind bis spätestens sechs Wochen (Poststempel) nach dem Zeitpunkt zu dem die Kosten entstanden sind in der Bundesgeschäftsstelle einzureichen.
- Über Ausnahmen von den in dieser Erstattungsordnung getroffenen Regelungen entscheidet in zu begründenden Einzelfällen der Bundesvorstand.

(2) Anspruchsberechtigte

- alle TeilnehmerInnen an Seminaren (Kursen), Arbeitstagen und Kongressen, wenn sie ordnungsgemäß in die TeilnehmerInnenliste eingetragen und nicht älter als 30 Jahre sind,
- Mitglieder der Organe nach § 5 (1) der Bundessatzung,
- RechnungsprüferInnen,
- und Gäste bei Seminaren (Kursen), Arbeitstagen und Kongressen.

(3) Aufwandsentschädigungen und Honorare

Aufwandsentschädigungen erhalten die RedakteurInnen der Mitgliederzeitung und des Internetauftritts in Höhe der durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten monatlichen Sätze. Über Aufwandsentschädigungen für andere Tätigkeiten wie zum Beispiel die der RechnungsprüferInnen und der ProtokollführerInnen entscheidet der Bundesvorstand.

Der Bundesvorstand kann Honorarverträge im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzrahmens mit jeder Person abschließen. Honorarverträge mit Mitgliedern des Bundesvorstands bedürfen der Zustimmung des Bundesausschusses. Über eine Entschädigungsordnung des Bundesvorstands entscheidet der Bundesfinanzausschuss mit absoluter Mehrheit.



(4) Fahrt- und Reisekosten

Fahrtkosten bzw. Reisekosten innerhalb des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzrahmens erhalten alle Anspruchsberechtigte zwischen Wohn- und Veranstaltungsort. Fahrten, die nicht am Wohnort beginnen oder enden, sind entsprechend zu begründen. Generell sollte das jeweils günstigste Angebot genutzt werden.

Grundsätzlich werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten bis zu maximal 50 Prozent des normalen Fahrpreises (2. Klasse) einschließlich der Zuschläge für ICE und IC/EC erstattet. Platzreservierungen und Liegewagengebühren werden erstattet, Nachlöse- und Umtauschgebühren nicht.

Am Veranstaltungsort werden für Fahrten zwischen dem nächstgelegenen Bahnhof, der Unterkunftsstätte und dem Tagungsort erstattet.

Fahrten ins Ausland gelten diese Regelungen bis zur Grenze. Im Ausland selber ist das jeweils billigste Angebot zu nutzen. Bei Fahrten von TeilnehmerInnen aus dem Ausland wird die jeweils günstigste Fahrtmöglichkeit erstattet.

Flugkosten können nur in Ausnahmefällen und nur bei Auslandsreisen, bei denen eine Reise mit dem Bus oder der Bahn mehr als 16 Stunden dauern würde, erstattet werden. Ob eine Flugreise tatsächlich erstattet wird, entscheidet der Bundesvorstand in Einzelfallprüfung. Unerheblich für die Entscheidung sind eventuell niedrigere Kosten der Flugreise. Die Entscheidung des Bundesvorstandes muss mit Begründung veröffentlicht werden. Zusätzlich zu den Flugkosten erstattet die GRÜNE JUGEND bei jeder Flugreise eine den Klimaschäden entsprechende Spende an Atmosfair.

Taxikosten oder Kosten für Benzin bei SelbstfahrerInnen werden nur erstattet, wenn die Fahrt nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden kann oder dies nicht zumutbar ist. Über die Zumutbarkeit entscheidet im Einzelfall der Bundesvorstand. Bei Körperbehinderten und RollstuhlfahrerInnen werden diese Kosten generell erstattet. Bei Autofahrten werden pro gefahrenen Kilometer 0,1 Euro erstattet.

(5) Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten erhalten alle Mitglieder in tatsächlicher Höhe, sofern am Veranstaltungsort keine zentrale Kinderbetreuung organisiert wird oder das Kind nicht an den Veranstaltungsort mitgebracht werden kann.

(6) Telefon- und Kommunikationskosten

Für Telefon- und Kommunikationskosten können Mitglieder der Internationalen Koordination, des Bildungsbeirats, des Frauenrats, des Bundesausschusspräsidiums und der SPUNK Redaktion bis zu maximal 5,-Euro monatlich abrechnen.

(7) ReferentInnen und Gäste

ReferentInnen und Gästen, die nicht Mitglied der GRÜNEN JUGEND sind, können grundsätzlich alle entstandenen Kosten erstattet werden. Der Bundesvorstand entscheidet im Einzelfall innerhalb des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzrahmens.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

(1) Höhe der Mitgliedsbeiträge

Der Bundesverbandsanteil des Mitgliedsbeitrags beträgt 8 Euro pro Mitglied und Jahr.



(2) Beitragsabführung der Mitglieder

Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung des Mitgliedsbeitrages nach § 4 (7) der Bundessatzung verpflichtet.

Grundsätzlich ist die Beitragsabführung im ersten Jahr der Mitgliedschaft nicht verpflichtend (Schnuppermitgliedschaft).

Jedes Mitglied kann auf Antrag an den Bundesvorstand oder den zuständigen Landesvorstand mit schriftlicher Begründung teilweise oder vollständig von der Beitragsabführung befreit werden.

Der Einzug des Jahresbeitrages erfolgt per Einzugsermächtigung durch die Bundesgeschäftsstelle jeweils zu Beginn des zu zahlenden Jahres oder nach dem Eintritt. Neumitglieder können im ersten Jahr der Beitragsabführung den Beitrag anteilig nach Quartalen zahlen. Eine anteilige oder vollständige Rückzahlung von Beiträgen, die im Einklang mit dieser Finanzordnung und der Bundessatzung eingezogen wurden, ist nicht möglich.

Die Mitgliedsrechte eines Mitglieds ruhen, wenn der Beitrag nach Ablauf des zu zahlenden Jahres und weiteren 3 Monaten nicht abgeführt worden ist. Die Mitgliedschaft endet, wenn der Beitrag nach Ablauf des zu zahlenden Jahres und weiteren 12 Monaten nicht abgeführt worden ist.

(3) Verwendung der Mitgliedsbeiträge

Der Anteil des Mitgliedsbeitrages, der den Bundesverbandsanteil und den jeweiligen Landesverbandsanteil des Mindestjahresbeitrages übersteigt, wird im Verhältnis 2/5 zu 3/5 auf den Bundesverband und den entsprechenden Landesverband aufgeteilt. Im Anteil der Landesverbände ist ein Anteil für kommunale Gebietsverbände enthalten, näheres regeln die Landesverbände autonom.

Der Bundesverband führt den Landesverbandsanteil der tatsächlich eingezogenen Beiträge zeitnah an die Landesverbände ab.

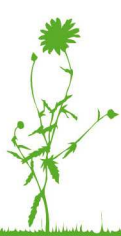
§ 3 Gemeinsamer Solifond von Bund und Ländern

Verteilung gemeinsamer Finanzmittel

Aus dem Solifond werden vorrangig strukturschwache Landesverbände mit besonderer Berücksichtigung der ostdeutschen Landesverbände gefördert. Auch länderübergreifende Projekte können gefördert werden.

Die Landesverbände können Mittel aus dem Solifond bis zum 31. Januar eines jeden Jahres beantragen. Grundlage für die Höhe des Solifond-Etats sind die Gesamteinnahmen des zurückliegenden Jahres, der Etat wird vom der/dem BundesschatzmeisterIn zum Jahresende ermittelt und den Landesvorständen bekanntgegeben. Der Bundesfinanzausschuss beschließt mit 2/3-Mehrheit über die Vergabe der Mittel. Beschlossene Zuwendungen sollen bis spätestens zum Ende des ersten Quartals ausgezahlt werden.

Im Antrag müssen mindestens der Verwendungszweck der Mittel, der Haushalt, die Höhe der RPJ-Gelder und deren Verwendungsmöglichkeiten, sowie Mitglieder- und Strukturdaten und die Zahl der kommunalen Gebietsverbände des Landesverbandes enthalten sein.





§ 4 Spenden und Sponsoring

- (1) Die GRUNE JUGEND geht grundsätzlich kritisch mit Spenden und Sponsoring um, es gilt die eigene politische Glaubwürdigkeit und größtmögliche Transparenz zu wahren und eine Überkommerzialisierung der GRÜNEN JUGEND zu verhindern. Es gelten folgende Grundlagen für den Umgang mit Spenden und Sponsoring:
- (2) Geldspenden werden in der Regel angenommen, ab einer Höhe von 500 Euro werden sie veröffentlicht und sofort dem Bundesfinanzausschuss mitgeteilt. Bei der Veröffentlichung informiert die GRUNE JUGEND zudem über die Tätigkeiten der jeweiligen Spenderfirmen.
- (3) Über Sachspenden, Werbeanzeigen und Mitverschickungen entscheidet der Bundesvorstand je nach Einzelfall auf Grundlage der genannten Kriterien
- (4) Kooperationen mit PartnerInnen erfolgen nur im sehr engen Umfeld mit Verbänden, Vereinen und Firmen, die unsere politischen Ziele teilen
- (5) Der Bundesvorstand zieht bei besonders kritischen Entscheidungen den Bundesfinanzausschuss oder auch den Bundesausschuss zur Konsultation heran und informiert diese Gremien laufend.





Allgemeine Geschäftsordnung der GRÜNEN JUGEND Bundesverband

(Diese Geschäftsordnung enthält ergänzende Regelungen zu der Satzung der GRÜNEN JUGEND und wurde am 23.05.2010 beschlossen.)

§ 1 Geltungsbereich

- Die Regelungen der allgemeinen Geschäftsordnung gelten in allen Gremien, Organen und Kommissionen der GRÜNEN JUGEND Bundesverband, soweit es keine speziellere Regelungen getroffen wurden.
- Die Geschäftsordnung regelt unter anderem den Ablauf der Sitzung, die Verfahren bei Abstimmungen und Kriterien für die Beschlussfähigkeit.

§ 2 Geschäftsordnungsanträge

- Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.
- Anträge zur Geschäftsordnung können u. a. sein:
 - Antrag auf Schluss der Redeliste,
 - Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge,
 - Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,
 - Antrag auf sofortige Abstimmung,
 - Antrag auf Vertagung,
 - Antrag auf Redezeitbegrenzung,
 - Antrag auf nach Geschlechtern quotierte Redeliste,
 - Antrag auf Aus-Zeit,
 - Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung,
 - Antrag auf ein Frauenforum,
 - Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages.
- Die Antragstellerin/der Antragsteller begründen ihren Antrag in einem Redebeitrag von maximal drei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist eine Sitzung, wenn eine Woche vor Beginn der Sitzung mit Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der ordnungsgemäßen Mitglieder des Gremiums anwesend sind.
- (2) Auf Antrag eines Mitglieds muss die Beschlussfähigkeit geprüft werden.





§ 4 Tagesordnung

Zu Beginn jeder Sitzung wird eine Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

§ 5 Tagungsleitung

- (1) Am Beginn jeder Sitzung wird eine Tagungsleitung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung festgelegt.
- (2) Die Tagungsleitung leitet die Sitzung, nimmt Anträge, Bewerbungen und Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Die Tagungsleitung kann für die Protokollführung und für die Durchführung von Wahlen HelferInnen vorschlagen.
- (3) Während der Wahlgänge dürfen keine KandidatInnen der Tagungsleitung angehören.
- (4) Die Tagungsleitung übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der Sitzung Sorge und kann Personen die den Fortgang der Sitzung erheblich und auf Dauer stören aus der Sitzung ausschließen.

§ 6 Abstimmungen

Abstimmungen sind offen, auf Antrag und mit Zustimmungen von min. fünf Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird eine Abstimmung geheim durchgeführt.

§ 7 Anträge

- (1) Anträge an das jeweilige Gremium sollen wenn möglich 3 Tage vor Beginn der Sitzung in elektronischer Form vorliegen.
- (2) Anträge werden, mit einfacher Mehrheit, also mehr Ja- als Neinstimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 8 Rückholanträge

Beschlüsse der jeweiligen Gremien und Kommissionen können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds mit der nächst höheren Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgehoben werden.


§ 9 Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Gremien der GRÜNEN JUGEND tagen in der Regel öffentlich. Bei Personalfragen und Angelegenheiten, die Persönlichkeitsrechte betreffen wird die Öffentlichkeit auf Wunsch einer betroffenen Person ausgeschlossen.

§ 10 Ergänzende Bestimmungen für die Mitgliederversammlung

- (1) Präsidium





Der Bundesvorstand schlägt zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Präsidium als Tagungsleitung vor, dieses wird in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.

(2) Antragsfristen

Inhaltliche Anträge sollen nach Möglichkeit so rechtzeitig der Bundesgeschäftsstelle vorliegen, dass sie allen Mitgliedern zugeleitet werden können, im Regelfall drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung. Anträge die später als eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung eingebracht werden, können nur noch als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Änderungs- und Ergänzungsanträge sind bis zum Beginn des Tagesordnungspunktes einzureichen, in welchem der entsprechende Antrag behandelt werden soll. Wann dieser Zeitpunkt ist, stellt das Präsidium am Anfang der Mitgliederversammlung für Gruppen von Anträgen fest. Die Änderungsanträge müssen allen anwesenden Mitgliedern bei Einstieg in die jeweilige Antragsdiskussion in elektronischer Form vorliegen. Ist dies nicht der Fall, so wird der Antrag verschoben bis sichergestellt werden konnte, dass die Änderungsanträge allen anwesenden Mitgliedern elektronischen Form vorliegen. Unabhängig davon kann die/der AntragsstellerInnen jederzeit seinen/ihren Antrag ändern, Übernahmen oder modifizierte Übernahmen sind jederzeit möglich.

Anträge die erst durch Änderungen zustande kommen oder ihren überwiegenden Inhalt bekommen sollen, sind nicht zulässig. Die Entscheidung über die Zulässigkeit in einem solchen Fall trifft das Präsidium.

Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Dringlichkeitsanträge

Als Dringlichkeitsanträge gelten alle Anträge, die nicht in der in der Satzung oder Geschäftsordnung erwähnten Frist eingereicht wurden.

Für eigenständige Anträge muss die Dringlichkeit zu Beginn der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit festgestellt werden.

(4) Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Zu Beginn und auf Antrag auch während der Mitgliederversammlung wird den Anwesenden mitgeteilt, wie viele Mitglieder aus den einzelnen Bundesländern anwesend sind.


§ II Ergänzende Bestimmungen zum Bundesausschuss

(1) Wahl der Delegierten

Die Landesverbände regeln die Wahl der Delegierten in ihrem jeweiligen Bundesland autonom.

Besteht die Delegation nicht mindestens zur Hälfte aus Frauen, hat nur die Hälfte der Delegation stimmrecht und Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten.

Ein Protokoll der Delegiertenwahl ist dem Bundesverband umgehend zuzuleiten. Es können nur solche Delegierte stimmberechtigt sein, die dem Bundesverband bis einen Tag vor Beginn der betreffenden Bundesausschuss-Versammlung als Delegierte nach Vorgabe dieses Absatzes bekannt sind. Bundesausschuss-Delegierte werden jeweils auf dem höchsten



beschlussfassenden Gremium eines Landesverbandes gewählt, sofern dessen Satzung die Wahl der Bundesausschuss-Delegierten nicht regelt. Das Stimmrecht ruht bei Delegierten von Landesverbänden, die im laufenden Jahr nicht ordnungsgemäß Mitgliedsbeiträge an den Bundesverband abgeführt haben.

(2) Tagungsortswahl

Das Bundesausschuss-Präsidium legt in Absprache mit der Bundesgeschäftsstelle die Tagungsorte fest.

Pro Jahr soll genau ein Bundesausschuss in Berlin, die anderen in der Mitte des Landes stattfinden, unter Berücksichtigung von Kosten und Anreisezeit. Finanzielle Engpässe sind vorbehalten.

Die Termine und Orte der Bundesausschüsse für das folgende Jahr sollten auf dem 2. Ausschuss des Jahres bekannt gegeben werden.

(3) Präsidium

Der Bundesausschuss wählt auf der ersten Sitzung nach der regulären Wahl des Bundesvorstandes für die Dauer eines Jahres ein Präsidium.

Das Präsidium besteht aus 5 Personen davon 3 Delegierte aus den Landesverbänden, einem Mitglied des Bundesvorstandes und der Politischen Geschäftsführung. Bei einem vorzeitigen Rücktritt, wählt der Bundesausschuss bis zur nächsten regulären Wahl nach.

Das Präsidium stellt die Tagesordnung auf, leitet die Sitzungen, führt Protokoll und lädt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen zur Folgesitzung ein. Die Ladungsfrist kann in zu begründenden Fällen auf 14 Tage verkürzt werden. Ein außerordentlicher Bundesausschuss ist auf Antrag eines Drittels der Delegierten oder auf mit absoluter Mehrheit gefassten Beschluss des Bundesvorstandes einzuberufen.

Verantwortlich für die organisatorische und politische Vorbereitung der Sitzungen des Bundesausschusses ist das Präsidium in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand und der Bundesgeschäftsstelle.

(4) Antragsfristen

Anträge können bis eine Woche vor Versammlungsbeginn eingereicht werden. Eine nachträgliche Annahme ist nur durch eine Änderung der Tagesordnung mit 2/3-Mehrheit möglich. Änderungs-, Ergänzungs- und Alternativanträge sind immer möglich.

§12 Allgemeine Bestimmungen

Die allgemeine Geschäftsordnung wird mit absoluter Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen und geändert.

GRÜNE JUGEND – Bundesschiedsordnung

(Diese Bundesschiedsordnung enthält ergänzende Regelungen zu der Satzung der GRÜNEN JUGEND und wurde am 23.05.2010 auf der Bundesversammlung in Göttingen beschlossen.)



§ 1 Mitglieder des Schiedsgerichts

- (1) Das Bundesschiedsgericht besteht aus sechs Personen, die für die Dauer von zwei Jahren nur von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Das Bundesschiedsgericht wählt unter seinen Mitgliedern zwei Personen als Koordinierende.
- (2) Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes dürfen keine Mitglieder in Organen der GRÜNEN JUGEND auf Landes- und Bundesebene und internationalen junggrünen Netzwerken sein.
- (3) Sie dürfen auch nicht vom Bundes- oder einem Landesverband der GRÜNEN JUGEND angestellt sein, regelmäßige Einkünfte beziehen oder Anspruch auf regelmäßige Aufwandsentschädigung haben. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für:
 - Streitigkeiten von Mitgliedern und von Gliederungen der GRÜNEN JUGEND mit Organen des Bundesverbandes;
 - Streitigkeiten zwischen Bundesverbandsorganen unter sich;
 - Ordnungsmaßnahmen gegen Organe des Bundesverbandes, gegen einzelne Mitglieder oder gegen Gliederungen der GRÜNEN JUGEND;
 - die Entscheidung über Ausschlussanträge;
 - die Entscheidung über Einsprüche gegen Zurückweisung oder Nichtbefassung eines Mitgliedsantrages für den Bundesverband oder eine Gliederung;
 - die Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss aus dem Bundesverband oder aus einer Gliederung;
 - Auslegung von Satzung und Geschäftsordnung;
 - und Anfechtung oder Nichtigkeitserklärung von Wahlen.
- (2) Das Bundesschiedsgericht ist nicht zuständig für Streitigkeiten innerhalb von Landesverbänden des Bundesverbands. Es ist nur in Fragen abgelehnter Anträge auf Mitgliedschaft und Berufungsinstanz im Falle von Beschwerden gegen Entscheidungen von Schiedsgerichten der Gliederungen. Das Bundesschiedsgericht ist Berufungs- oder Eingangsinstanz, wenn dies durch die Satzung der betreffenden Gliederung so bestimmt wird oder nicht geregelt ist.

§ 3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- die Mitgliederversammlung,



- der Bundesvorstand,
- der Bundesausschuss,
- 1/10 der stimmberechtigten TeilnehmerInnen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird,
- jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND, sofern es in der Sache unmittelbar betroffen ist.

§ 4 Frist

- (1) Die Frist zur Anrufung des Schiedsgerichtes beträgt
- Bei einer Eingabe, bei der eine Wahl angefochten wird oder die sich gegen die Entscheidung einer Mitgliederversammlung oder Organen des Bundesverbandes oder einer Gliederungen richtet, sofern nach §2 das Bundesschiedsgericht als Eingangsinstantz zuständig ist, durch die sich der/die Betroffene beeinträchtigt fühlt:
 - 4 Wochen ab dem Tage, an dem die Mitgliederversammlung oder die Sitzung des Organs, auf der die Entscheidung getroffen wurde, beendet ist;
 - Bei Entscheidungen, die sich gegen einzelne Mitglieder richtet, insbesondere bei Ablehnung von Aufnahmeanträgen oder Ausschlüssen, sofern das Bundesschiedsgericht als Eingangsinstantz nach §2 zuständig ist: 2 Wochen ab dem Tage, an dem die belastende Entscheidungen den Betroffenen schriftlich zugestellt wurde;
 - Bei Berufung gegen die Entscheidung eines Landesschiedsgerichtes: 2 Wochen ab dem Tage, an dem die Entscheidung allen Beteiligten schriftlich zugestellt wurde; in begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden.
 - Bei Fragen bezüglich Auslegung der Satzung oder bei Streitigen zwischen Bundesorganen sowie von Mitglieder oder Gliederungen mit Organen des Bundesverbandes, sowie in sonstigen nicht unter Abs. I genannten Fällen ist die Anrufung immer möglich.
- (2) Die Anrufung des Schiedsgerichtes muss schriftlich erfolgen. Sie wird an die Bundesgeschäftsstelle und das Bundesschiedsgericht gerichtet. Eingaben an das Schiedsgericht sollen einen bestimmten Antrag enthalten und begründet werden.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

Das Schiedsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

- Verwarnung;
- Enthebung aus einem Amt bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren;
- Aberkennung des passiven Wahlrechts für Ämter bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren;
- Ruhen der Mitgliedschaft bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren;
- Ausschluss.

§ 6 Verhandlung

Das Schiedsgericht entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung, bei der allen Beteiligten genügend Gelegenheit einzuräumen ist, ihren Standpunkt darzutun und Beweise anzubieten. Verzichten alle Beteiligten auf eine mündliche Verhandlung, kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Das Schiedsgericht tagt mitgliederöffentlich, kann diese in Ausnahmefällen aber ausschließen.



§ 7 Allgemeine Bestimmungen

Verfahren vor dem Schiedsgericht beachten die allgemeinen Grundsätze des geltenden Verfahrensrechts. Die materiellen Entscheidungen werden nach den Grundsätzen der geltenden Rechtsordnung getroffen. Ein Mitglied des Bundesschiedsgerichts führt während der Verhandlungen Protokoll. Die Erledigungen der Eingaben an die Schiedsgerichte sollen von diesem möglichst unbürokratisch, lebensnah und rasch erledigt werden. Über Befangenheitsanträge gegen Mitglieder eines Schiedsgerichtes entscheidet das Gericht mit einfacher Mehrheit unter Ausschluss des Mitgliedes, gegen das der Antrag gerichtet ist. Die Beschlüsse sind den Beteiligten und der Bundesgeschäftsstelle umgehend zuzuleiten.





GRÜNE JUGEND – Statut zur Bildungsarbeit

(Beschlissen am 23. Mai 2010 von der Mitgliederversammlung in Göttingen.)

§ 1 Präambel

- (1) Die GRÜNE JUGEND sieht als politischer Jugendverband die Durchführung von politischen Schulungs-, Bildungs- und Informationsangeboten als eine ihrer Hauptaufgaben. Die GRÜNE JUGEND verpflichtet sich dabei, ihre Angebote soweit wie möglich barrierefrei zu gestalten.
- (2) Die Bildungsarbeit ist Aufgabe aller Ebenen und Gremien der GRÜNEN JUGEND. Auf Bundesebene liegt sie besonders in der Verantwortung der Fachforen, des Bildungsbeirates und des Bundesvorstandes.

§ 2 Fachforen

- (1) Fachforen koordinieren und gestalten die inhaltliche und die Bildungsarbeit der GRÜNEN JUGEND in ihrem Fachgebiet. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:
 - Die Unterstützung der inhaltlichen Arbeit des Bundesvorstandes und der Landesverbände
 - Das Vernetzen mit den inhaltlich arbeitenden Strukturen auf Landesebene und Delegierten zu den Bundesarbeitsgemeinschaften in ihrem Themengebiet
 - Die Organisation von Seminaren, Workshops und sonstigen Maßnahmen der politischen Bildungsarbeit (Bildungsangebot)
 - Die Weiterentwicklung der inhaltlichen Konzepte der GRÜNEN JUGEND
 - Die Erarbeitung von Einstiegs- und Argumentationshilfen und Erstellung von Materialien in ihrem Themengebiet
- (2) Die Fachforen treffen sich in der Regel zweimal Mal pro Jahr am Rande der ordentlichen Mitgliederversammlung. Davon kann ein Treffen zusammen mit den anderen Fachforen im Rahmen einer Sommerakademie stattfinden. Die Kosten für diese Tagungen werden gemäß der Erstattungsordnung der GRÜNEN JUGEND übernommen. Die Treffen der Fachforen stehen allen offen, bei finanziell notwendigen TeilnehmerInnenbeschränkungen kann der Bildungsbeirat Auswahlkriterien festlegen.
- (3) Die Fachforen wählen auf ihrem Treffen am Rande der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres für die Dauer eines Jahres zwei KoordinatorInnen und können zusätzlich bis zu zwei stellvertretende KoordinatorInnen wählen. Nachwahlen sind auf den folgenden Treffen möglich.
- (4) Die Fachforen erstellen in Abstimmung mit dem Bundesvorstand und dem Bildungsbeirat Publikationen. Auf jedem Kongress präsentieren sie ihre Arbeit. Jedes Fachforum informiert auf der Homepage der GRÜNEN JUGEND über seine Arbeit.
- (5) Die Fachforen müssen auf jeder Sitzung des Bildungsbeirates einen Bericht über ihre Arbeit abgeben.





§ 3 Bildungsbeirat

1. Der Bildungsbeirat tritt mindestens zweimal im Jahr unter Einbeziehung des Bundesvorstandes zusammen. Seine Hauptaufgaben sind:
 - Planung, Evaluierung und Weiterentwicklung der Bildungsarbeit der GRÜNEN JUGEND in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand
 - Koordinierung, Vernetzung und Unterstützung der Fachforen
 - Vernetzung mit den inhaltlichen Strukturen auf Landesebene
 - Planung und Organisation von Bildungsveranstaltungen
 - Vergabe der durch den Haushalt festgelegten Mittel für Bildungsveranstaltungen und Publikationen
 - Erarbeitung von Einstiegs- und Argumentationshilfen gemeinsam mit den Fachforen
 - Unterstützung der inhaltlichen Arbeit des Bundesvorstandes
 - Beratung bei der Gründung, Neuausrichtung und Ausführung von Fachforen
 - Methodisches Training von MultiplikatorInnen
 - Vernetzung mit den Bundesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
 - Wahl einer Vertretung der Fachforen auf dem Bundesausschuss und gegenüber anderen Gremien der GRÜNEN JUGEND
2. Der Bildungsbeirat wählt sich für die Dauer von einem Jahr ein Präsidium. Es besteht aus der politischen Geschäftsführung und drei weiteren Personen. Für das Präsidium kann sich jedes Mitglied des Bildungsbeirates bewerben.
Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
 - Tagungsleitung bei Bildungsbeiratssitzungen
 - Einladung zu den Sitzungen des Bildungsbeirates unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen.
 - Inhaltliche und methodische Vorbereitung der Sitzungen
 - Unterstützung der Arbeit der FachforenkoordinatorInnen
 - Koordinierung der Vernetzung mit anderen Gremien der GRÜNEN JUGEND
3. Der Bildungsbeirat berät am Ende eines Jahres einvernehmlich mit dem Bundesvorstand über das Veranstaltungskonzept für das jeweils nächste Jahr – dieses enthält neben den Veranstaltungsformen auch die inhaltlichen Schwerpunktsetzungen für die Großveranstaltungen. Jedem Fachforum muss mindestens ein Treffen zur autonomen Gestaltung verbleiben.
4. Seminare müssen auf dem Bildungsbeirat schriftlich mit Angabe eines Seminarkonzeptes inklusive eines Finanzplans beantragt werden. Eine Frist zur Einreichung der Seminaranträge legt das Präsidium bei der Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung fest. Antragsberechtigt sind neben den Fachforen auch der Bundesvorstand und der Frauenrat. Über die Anträge wird im Rahmen der im Bundshaushalt beschlossenen Ausgaben mit einfacher Mehrheit entschieden.
5. Wird im Laufe des Jahres das Budget für Bildungsarbeit nicht ausgeschöpft, kann der Bildungsbeirat über die Verwendung der verbliebenen Mittel frei entscheiden. Dies gilt nicht, falls der Bundesvorstand eine Haushaltssperre verhängt hat.
6. Der Bildungsbeirat und der Bundesvorstand kommunizieren über eine gemeinsame Mailingliste.





§ 4 BAG Delegierte

- (1) Die Fachforen wählen auf ihrem Treffen am Rande der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres die Delegierten zu den Bundesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Dauer von einem Jahr.
- (2) Die Ausschreibung für die Delegierten zu den Bundesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt.
- (3) Der Bildungsbeirat nimmt die Zuordnung der einzelnen Bundesarbeitsgemeinschaften zu den Fachforen vor und entscheidet im Rahmen des Haushaltssatzes einvernehmlich mit dem Bundesvorstand über die Entsendung der Delegierten in die Bundesarbeitsgemeinschaften.
- (4) Nachwahlen bei Rücktritten oder bei nicht besetzten Plätzen sind auf den folgenden Treffen der Fachforen oder auf dem Bildungsbeirat möglich.



GRÜNE JUGEND – Zeitungsstatut

(Das Zeitungsstatut enthält ergänzende Regelungen zur Satzung der GRÜNEN JUGEND und wurde zuletzt am 24. Oktober 2010 von der Mitgliederversammlung beschlossen.)

§1 Selbstverständnis des SPUNK

- (1) Der SPUNK ist die Mitgliederzeitschrift der GRÜNEN JUGEND. Der SPUNK wird durch eine autonome Redaktion erstellt.
- (2) Der SPUNK soll Diskussionen in der GRÜNEN JUGEND anstoßen, dokumentieren und kommentieren sowie über die Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN informieren. Er übt für den Verband eine Kontrollfunktion aus. Darüber hinaus soll er über Kultur, Politik und Diskussionen im sonstigen (jung)linken Spektrum berichten.

§2 Die Redaktion

- (1) Die Redaktion setzt sich zusammen aus sieben gleichberechtigten RedakteurInnen, darunter ein Mitglied des Bundesvorstandes.
- (2) Die sechs freien RedakteurInnen werden auf der ersten Mitgliederversammlung eines Jahres für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds wählt die Mitgliederversammlung eine/einen NachfolgerIn bis zur nächsten regulären Wahl der gesamten Redaktion. Offene Redaktionsplätze können bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Bundesausschuss besetzt werden.
- (3) Ein Mitglied des Bundesvorstandes wird vom Bundesvorstand zum Mitglied der Redaktion gewählt und kann nicht RedaktionskoordinatorIn werden. Es dürfen keine weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes der Redaktion angehören.
- (4) Die Redaktion wählt eineN der sechs freien RedakteurInnen zur/zum KoordinatorIn, die/der die organisatorische Arbeit in der Redaktion koordiniert und als zentraleR AnsprechpartnerIn zur Verfügung steht. /Der KoordinatorIn koordiniert die organisatorische Arbeit in der Redaktion und steht als zentraleR AnsprechpartnerIn zur Verfügung. Sie/Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Die Redaktion soll auf dem Bundesausschuss den aktuellen Stand ihrer Planungen darstellen.
- (6) Die Redaktionstreffen sind öffentlich, der Termin ist jeweils über die Bundesgeschäftsstelle zu erfahren.

§3 Aufwandsentschädigung

Jedes Redaktionsmitglied kann auf seine Aufwandsentschädigung zugunsten eines anderen Redaktionsmitgliedes verzichten. Die Redaktion kann bei unterschiedlicher Arbeitsbelastung einstimmig die Aufwandsentschädigung innerhalb der Redaktion umverteilen.

§4 Inhalt des SPUNK

- (1) Der SPUNK informiert die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND über aktuelle Themen und gibt Einstiegshilfen. Er dokumentiert und kommentiert die Arbeit des Bundesvorstandes und der

anderen Organe der GRÜNEN JUGEND. Der Bundesvorstand ist verpflichtet, die restlichen Organe sollen zu jeder Ausgabe Tätigkeitsberichte erstellen. Über den Abdruck von Beiträgen entscheidet im Übrigen die Redaktion mit einfacher Mehrheit.

- (2) Die Redaktion wird ausdrücklich angehalten, sich um Beiträge von Personen aus dem (jung)linken Spektrum zu bemühen.
- (3) Der SPUNK erscheint viermal im Jahr. Sonderausgaben sind möglich, soweit der Haushalt es zulässt.

§5 Akquise und Layout

Die Redaktion sucht sich in Zusammenarbeit mit der Bundesgeschäftsstelle eineN LayouterIn und eine Druckerei, im Zweifel entscheidet der Bundesvorstand. Die Akquise von Anzeigen wird von der Bundesgeschäftsstelle in Absprache mit der Redaktion übernommen.

§6 Kosten

Zu allen Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND kann ein Redaktionsmitglied entsendet werden, um von dort zu berichten. Die Fahrtkosten werden erstattet. Bezahlt werden weiterhin die Fahrtkosten für zwei Redaktionstreffen pro Ausgabe. Für weitere Fahrten zu anderen Veranstaltungen zum Zweck der Recherche erhält die Zeitungsredaktion einen festen Betrag pro Jahr, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bei der Verabschiedung des Haushaltes jährlich neu bestimmt. Über diesen Betrag kann die Redaktion frei verfügen. Auch diese Fahrten müssen jedoch einzeln abgerechnet und nachgewiesen werden. Recherchematerialien werden über die Bundesgeschäftsstelle mit Absprache des Bundesvorstandes finanziert.

§7 Änderungen des Statuts

Entscheidungen über eine Änderung des Statuts trifft die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit.

Statut der Internationalen Arbeit der GRÜNEN JUGEND

(Beschlossen am 23. Mai 2010 von der Mitgliederversammlung in Göttingen.)



§ 1 Aufgaben der Internationalen Koordination

- (1) Die Internationale Koordination (IK) ist für die Koordinierung von internationalen Projekten (d.h. Seminaren, Kampagnen etc) zuständig. Dabei kümmert sie sich um die Bekanntmachung und Bewerbung dieser innerhalb der GRÜNEN JUGEND.
- (2) Die Mitglieder der IK wählen gemeinsam die Teilnehmenden für die beworbenen Projekte aus. Sollten die TeilnehmerInnen Hilfe bei der Vor- und Nachbereitung der Projekte benötigen, sichert die IK ihnen diese zu. Die Teilnehmenden sollen mindestens einen Bericht, Artikel oder Blogbeitrag (mit Bildern) an die IK schreiben, um ihre Erfahrungen und gesammelten Informationen weiterzugeben.
- (3) Bei internationalen Veranstaltungen in Deutschland, arbeitet die IK im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand zusammen.
- (4) Die IK sorgt für Koordinierung und Absprache innerhalb der internationalen Delegierten der GJ.
- (5) Die IK unterstützt Kreis-, Orts-, Bezirks- oder Landesverbände sowie den Bundesvorstand bei der Organisation und Durchführung von internationalen Projekten, sofern dies notwendig ist.
- (6) Die IK sichert den Informationsfluss von FYEG (Federation of Young European Greens), CDN (Cooperation and Development Network of Eastern Europe) und GYG (Global Young Greens) in die GRÜNE JUGEND. Dies wird durch regelmäßige Berichte auf Veranstaltungen der GJ, insbesondere im Rahmen der Mitgliederversammlung und auf den Bundesausschüssen, gewährleistet. Zu Mitgliederversammlungen soll jeweils ein Mitglied des Executive Committees von FYEG eingeladen werden.

§ 2 Aufgaben der/des Internationalen SekretärInn

- (1) Die/der Internationale SekretärIn trägt als Mitglied des Bundesvorstandes besondere Verantwortung für die internationale Arbeit der Grünen Jugend. Sie/er ist AnsprechpartnerIn für internationale Organisationen, die an die Grüne Jugend herantreten wollen sowie für Mitglieder, die Fragen zur internationalen Arbeit der GJ haben.
- (2) Die/der Internationale SekretärIn ist verantwortlich für den problemlosen Informationsfluss zwischen Bundesvorstand und Internationaler Koordination.
- (3) Die/der Internationale SekretärIn wird auf dem ersten Bundesausschuss nach der Wahl des Bundesvorstands gewählt.

§ 3 Ausschreibung und Wahl von internationalen Delegationen

- (1) Delegiertenplätze und andere Vertretungen der GRÜNEN JUGEND auf internationalen Versammlungen wie bspw. die Generalversammlung der FYEG, CDN, der GYG oder EGP (European Green Party) werden innerverbandlich ausgeschrieben.
- (2) Der Bundesausschuss wählt die Delegierten zur GA von FYEG sowie zum EGP Council und dem EGP Congress. Es sind ausreichend Ersatzdelegierte zu wählen, sodass eine Vertretung der GJ in



jedem Fall gewährleistet ist. Die Delegierten zur GA von FYEG werden jeweils auf dem 3. Bundesausschuss gewählt. Die Delegierten für den EGP Congress werden jeweils vor dem nächsten EGP Congress gewählt. Die/Der Delegierte für das EGP Council wird vor dem Länder rat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gewählt, auf dem die Wahl der Delegierten stattfindet.

- (3) Der BuVo und die IK entscheiden gemeinsam, wer die GRÜNE JUGEND bei dem Network Meeting von CDN vertreten darf. Dabei gibt es keine Doppelstimmen.
- (4) Sollte es weitere Delegierte zu internationalen Treffen geben, so entscheiden darüber Buvo und IK wie in § 3, Absatz 3.

